

Ohnerachtet der gegen das freye Herumlaufen der Hunde in denen Dörfern und Feldern vielfältig ergangenen und bestehenden allerhöchsten Königlichen Verordnungen wird sehr misfällig vernommen, daß die Eingesessene und Unterthanen des platten Landes hiesiger Provinz dennoch ihre Hunde in den Dörfern Feldern, Holtzungen und Gehegen frey herumlaufen lassen.

Da nun solane dadurch beursacht werdende Unordnung zum größten Ruin der Jagden und Felder auch zur Beunruhigung der Einwohner selbst, so wie derer Reisenden die dergestalt den Anfällen der Hunde aller Orten ausgesetzt sind, gereicht, auch in dem Fall daß bey sehr heißen Witterung öfters Hunde toll zu werden pflegen, noch weit größeres Unglück dadurch entstehen kann, mithin die Aufrechthaltung guter Landes Policey schlechterdings nicht verstatten kann, daß darunter weiter nachgesehen werde; Als wird desfalls hiemit Nahmens und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen Unsers allergnädigsten Herrn in Erneuerung des von allerhöchst denenselben hierunter schon unter den 19. Janr. 1717, 27ten Mertz 1725 und 14. Febr. 1769 auch in der Jagd und Wald-Ordnung vom 13 July 1765 so gnädig als ernstlich bekannt gemachten Landes Väterliche Willens Meynung von neuem verordnet jene declarirt und dahin pro futuro festgesetzt, daß alle und jede Hunde auf dem platten Lande angelegt oder angebunden gehalten werden sollen, diejenige Hunde aber welche als von Schâfern, Hirten, Vieh Händlern, Fleischern, und alle denen deren Nahrung es mit sich bringt, nothwendig mit ausgenommen werden müssen

müssen an Leinen geführt oder mit den gehörigen Knüppeln von drittheil Schuh lang und 6. Zoll in der Ründe starck , angehangen werden sollen; was aber die Jagd-Hunde betrifft, diese bey geschlossener Jagd Zeit ebenfalls auch an Leinen müssen geführt werden , und auch diese bey offener Jagd Zeit nicht anders als von Jägern und Jagd-Berechtigten frey mit sich genommen werden dürfen , ausserdem aber angelegt oder eingesperrt gehalten werden sollen, anderergestalt aber und wenn dem ohnerachtet Hunde, wieder ebengedachte Bestimmung frey herumlauffend angetroffen werden, haben Beamte und Regierer jedes Orts pflichtmässig dafür zu sorgen, daß sie so fort todt geschossen oder todt geschlagen werden, und so wie nun diese gegenwärtige Verordnung überall schlechterdings gehorsamst und unverbrüchlichst befolget werden muß, und soll; So wird auch einem jeden er sey wer er wolle, hiemit freygelassen, einen vorbestimmter massen frey herumlauffend angetroffen werdenden Hund ohne Rücksicht des Eigenthümers aller Orten der Provintz selbst todschieszen oder todtzuschlagen zu können.

Beamten und Regierern wird weiter aber auch freygegeben , um der Befolgung solcher Vorschrift desto mehr Nachdruck geben zu können, in Contraventions Fällen die Contravenienten noch besonders in denen Umständen angemessene Geld Strafe von 1. bis 2. Rthlr. zu nehmen.

Damit nun dieses gegenwärtiges Publicandum zu jedermanns gehöriger Wissenschaft kommen möge, und sich keiner mit der Unwissenheit dessen Inhalts entschuldigen könne, so wird endlich noch sämtlichen Beamten und Regierern des platten Landes des ernstlichsten anbefohlen, diese

diese Circular Verordnung so fort zu Jedermanns Wissenschaft in gewöhnlicher Art publiciren und gehörigen Orts affigiren zu lassen, auch genau darauf zu vigiliren, daß deren Inhalt in allen Stücken des exactesten nachgekommen werde, anderergestalt sie selbst dafür werden angesehen werden.

Gegeben im Landes-Administrations Collegio des Herzogtums Geldern Königl. Preuss. Antheils:

Geldern den 21ten Maji 1789,
von Plesmann. Fhr. v. Blanckart. Heinius. v. Boden Poell.

PUBLICANDUM.

Das erneuerte Verboth wegen
des nicht zu gestattenden freyen
Herumlauffens der Hunde auf dem
platten Lande betreffend.

Ritter